

1. Entgelte für Entnahmestellen mit 1/4 h Leistungsmessung

1.1 Jahresleistungspreissystem

Netz- bzw. Umspannebene	< 2500 h/a		>= 2500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	in € pro kW und Jahr	in ct/kWh	in € pro kW und Jahr	in ct/kWh
Mittelspannung	18,08	3,85	94,63	0,80
Umspannung zur Niederspannung	19,10	4,45	113,03	0,69
Niederspannung	20,72	4,71	111,05	1,09

1.2 Monatsleistungspreissystem

Netz- bzw. Umspannebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
	in € pro kW und Monat	in ct/kWh
Mittelspannung	15,77	0,80
Umspannung zur Niederspannung	18,84	0,69
Niederspannung	18,51	1,09

2. Entgelte für Reservenetzkapazität bei Ausfall von Erzeugungsanlagen

Netz- bzw. Umspannebene	Inanspruchnahme		
	bis 200 h p.a.	bis 400 h p.a.	bis 600 h p.a.
	in € pro kW und Jahr	in € pro kW und Jahr	in € pro kW und Jahr
Mittelspannung	41,13	49,35	57,58
Umspannung zur Niederspannung	43,37	52,05	60,72
Niederspannung	51,71	62,05	72,39

3. Netznutzungsentgelte für Kleinkunden ohne Leistungsmessung

Entnahmeart	Grundpreis	Arbeitspreis
	in € pro Jahr	in ct/kWh
ohne registrierende Leistungsmessung	29,60	6,05
unterbrechbare Versorgungseinrichtungen	0,00	2,39

Hinweise:

In den unter Punkt 1 bis 3 aufgeführten Netzentgelten sind die Kosten für die Nutzung des Netzes einschließlich der vorgelagerten Netzebenen, die Kosten für Systemdienstleistungen und die Kosten für die mit dem Energietransport verbundenen Verluste abgegolten. Für Blindstromlieferungen wird ab einem cosφ von kleiner 0,9 ein Preis von 0,92 ct/kVarh berechnet.

Im Standardfall ist die Spannungsebene der Entnahmestelle und die der Messung identisch. Erfolgt die Messung eine Spannungsebene tiefer als die Entnahmestelle, wird ein Aufschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 3% auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

Die unter Punkt 1 bis 3 aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten aus dem KWKG-Gesetz, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, der Umlage nach § 17 Abs. 5 EnWG sowie der Umlage nach § 18 AbLAV. Die aktuellen Preisstellungen können Sie der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter <http://www.netztransparenz.de> entnehmen.

Für die Abnahmestellen der Konzessionsgeber wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV ein Kommunalrabatt in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages des Netzzugangs gewährt. Der Netzzugang beinhaltet den Arbeitspreis, den Grundpreis, den Leistungspreis sowie die Bestandteile Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung.

4. Höhe der Konzessionsabgabe

Die unter 1 bis 3 aufgeführten Netzentgelte verstehen sich zuzüglich der Konzessionsabgabe.

Lieferart	ct/kWh
Schwachlaststrom	0,61
Sonstige	1,32
Sonderverträge	0,11

5. Umsatzsteuer

Alle hier aufgeführten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer von zurzeit 19%.